

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 37.2007 | 1 - 14 | 6025 |

Studienbüro

22.10.2007

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO)**

Vom 19. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Termine
- § 5 Anmeldung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Notenbekanntgabe
- § 8 Gewährung von Nachfristen
- § 9 Ableistung der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums
- § 10 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters
- § 11 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 12 Akademische Grade

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 13 Zweck der Prüfungen, Prüfungsfächer und Module
- § 14 Anrechnung auf Studium und Prüfungen
- § 15 Arten von Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Prüfungsstudienarbeiten
- § 19 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 20 Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung
- § 21 Regeltermine und Fristen
- § 22 Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien

- § 23 Diplomstudiengänge
- § 24 Postgraduale Studien
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), in deren jeweils gültigen Fassung. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹In der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt. ²Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die Fakultät Allgemeinwissenschaften werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungen hochschulöffentlich an den hochschulüblichen Anschlagtafeln und im Internet bekannt.

- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten hochschulöffentlich durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt. ²Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro an den hochschulüblichen Anschlagtafeln.
- (4) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission durch Anschlag in den Fakultäten oder per Internet bekannt zu machen.

§ 5

Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Studienbüros. ³Für die Anmeldung der Abschlussarbeit ist das vom Studienbüro vorgegebene Formular zu verwenden. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind nur innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist und unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Studienbüro bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

§ 6

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierteren Bewertung die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) Für Diplomarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (4) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Abs. 3 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer oder Prüferinnen im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

- (5) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 7 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die Notenbekanntgabe soll spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission oder durch das mit der Feststellung beauftragte Mitglied der Prüfungskommission durch Aushang einer vom Studienbüro erstellten Notenliste, in der die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen nur mit ihrer Matrikelnummer bezeichnet sind, an den hochschulüblichen Anschlagtafeln erfolgen.

§ 8 Gewährung von Nachfristen

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind schriftlich beim Studienbüro einzureichen. ²Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist der 1. August für die im Sommersemester und der 15. Februar für die im Wintersemester des betreffenden Jahres spätestens abzulegenden Prüfungen. ³Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstag bzw. dem versäumten Abgabetermin beim Studienbüro eingehen. ⁴§ 8 Abs. 4 Satz 4 RaPO findet Anwendung.

§ 9 Ableistung der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums

- (1) Die Durchführung der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums richtet sich nach der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (Praxissemestersatzung - PraSa) in ihrer gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums. ²Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (3) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der oder die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 10

Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters und des Grundpraktikums

- (1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters sind studienbegleitende Prüfungen besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studienseester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters statt.
- (2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (3) ¹Für die Anmeldung und die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters oder eines Grundpraktikums gelten die Regelungen in § 5 entsprechend. ²Aus den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge ist ersichtlich, in welchen Studiengängen anstelle oder neben dem Kolloquium eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind.
- (4) Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters gilt § 10 Abs. 1 RaPO.
- (5) Soweit am Ende des Grundpraktikums eine Prüfung vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Zeugnisse, Diploma Supplement

¹Über die bestandene Abschlussprüfung sowie über eine bestandene Vor- oder Zwischenprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage enthaltenen Muster beigelegt.

§ 12

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.
- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 13

Zweck der Prüfungen, Prüfungsfächer und Module

- (1) ¹Prüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. ²Gegenstand der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. in welchen Modulen bzw. Fächern Prüfungen abzulegen sind.
 2. die Art und die Bearbeitungszeit der Prüfungen,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
 4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Abschlusszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ist.
 5. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserblicklichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

§ 14

Anrechnung auf Studium und Prüfungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind bei der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen und der Aufnahme von postgradualen Studien im Rahmen der Entscheidung über die Gleichwertigkeit die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, auf das Studium ist nur insoweit möglich, als durch diese Leistungen die Prüfungsgesamtnote nicht zu mehr als zwei Drittel bestimmt wird.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an der Virtuellen Hochschule Bayern, in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Anrechnung setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (4) ¹Die im Rahmen der Anrechnung zu vergebenden Leistungspunkte ergeben sich ausschließlich aus der für den betreffenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. ²Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte.
- (5) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in die

Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

- (6) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit vor dem Studium werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. ²Eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit kann auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen des praktischen Studiensemesters entspricht. ³Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ⁴Berufsbezogene Leistungsnachweise können auf Antrag auf die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁵Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Grundpraktikum oder das praktische Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁶Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁷Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester.
- (7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

§ 15 Arten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten im Prüfungszeitraum statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁵Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Diplomprüfung eine Diplomarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) ¹Studienbegleitende Prüfungen können als studienbegleitende Leistungsnachweise außerhalb des Prüfungszeitraumes nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges in allen Fächern verlangt werden.
²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
1. schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren),
 2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate),
 3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen),
 4. Studienarbeiten,
 5. Projektarbeiten.
- ³Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.
- (3) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht

wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 16 **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.
- (4) ¹Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.
- (6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder der Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.

§ 17 **Mündliche Prüfungen**

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer bzw. einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern oder den Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungsstudienarbeiten

- (1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.
- (3) Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen; § 22 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.
- (5) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Für studienbegleitende schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) gelten § 16 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend; zusätzlich gelten die Regelungen in § 16 Abs. 2, 4 und 5 sowie die Regelungen über die zeitliche Lage der Prüfungen entsprechend bei Klausuren in allen Fächern, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehenserheblichen Endnote führt. ²Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.
- (2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt zu geben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (3) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20

Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung (ohne Abschlussarbeit) setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierender des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungen und Teilnahmenachweise vorliegen.
- ²Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester bleiben unberührt.

- (2) Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass
1. die Ableistung eines vorgeschriebenen praktischen Studienseesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studienseester ist und
 2. die Abgabe der Abschlussarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfung der Bachelor- oder Masterprüfung ist.
- (3) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, und für Gaststudierende kann die zuständige Prüfungskommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 21 Regeltermine und Fristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Studienseesters zu erbringen sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) ¹Studierende, die die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, erhalten einen schriftlicher Warnhinweis, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studienseesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Die Fachstudienberatung soll zu Beginn des Folgesemesters in Anspruch genommen werden.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als ein Semester, erhalten sie erneut einen schriftlichen Warnhinweis, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studienseesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Dieser zweite schriftliche Warnhinweis kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschreiten, ohne die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO zu erfüllen.
- (5) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit werden infolge Anrechnung von Studien- oder Ausbildungszeiten nicht besuchte Studienseester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt.

§ 22 Bachelor- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienseester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.
- (2) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studienseester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studienseester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

- (3) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Zeitraum für die Bearbeitung der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ³Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers oder einer Aufgabenstellerin gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, kann die zuständige Prüfungskommission ihnen einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zuteilen, der oder die unverzüglich ein Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit ausgibt.
- (5) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder/jede Kandidat/Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind unberührt von § 8 schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.
 4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 RaPO gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen von dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.
- (7) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (8) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien

§ 23 Diplomstudiengänge

Für Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 RaPO die Vorschriften in §§ 1 bis 12 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 24 Postgraduale Studien

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Im Falle einer erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Mastergrad mit einer Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung verliehen.

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17.02.2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13; www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007.

Nürnberg, 19. Oktober 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Oktober 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Die Anlagen gemäß §§ 11 und 12 werden in Kürze veröffentlicht.